

Der Oberbürgermeister

Anlage

**Hinweis zu den Ratsanträgen unter**

|                |                 |
|----------------|-----------------|
| <b>TOP 4.3</b> | <b>24-24483</b> |
| <b>TOP 4.4</b> | <b>24-24490</b> |

Für die in den Anträgen genannte Beschlussfassung ist der Rat insbesondere gemäß § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG nicht zuständig, sondern der Verwaltungsausschuss.

Der Verwaltungsausschuss kann in der Sache selbst entscheiden oder sie dem Rat mit oder ohne Beschlussempfehlung zuweisen.

gez.

Dr. Kornblum